



## Vorschriften über die Grabmäler

Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 1964 (3419)<sup>1</sup>  
mit Änderung vom 4. Juni 1986 (1404)<sup>2</sup>

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der Stadtrat erlässt gestützt auf die Bestimmungen der städtischen Verordnung über die Friedhöfe die folgenden Vorschriften über die Grabmäler.

#### Art. 2 Zweck der Vorschriften

Die Vorschriften sind Ausführungsbestimmungen zu dem in der Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe aufgestellten Grundsatz, dass die Grabmäler den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören sollen. In diesem Rahmen sollen künstlerische und gute handwerkliche Arbeiten gefördert und Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt werden.

#### Art. 3 Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten für sämtliche Friedhöfe im Gebiete der Stadt, jedoch nicht für die israelitischen Friedhöfe und den Privatfriedhof Hohe Promenade.

#### Art. 4 Genehmigungspflicht, Instanzen

<sup>1</sup>Die Aufstellung von Grabmälern auf den städtischen Friedhöfen bedarf einer Genehmigung.

<sup>2</sup>Das Bestattungs- und Friedhofamt erteilt die Genehmigung und wacht über die Einhaltung der Grabmalvorschriften.

#### Art. 5 Sachverständige/Sachverständiger

<sup>1</sup>Der Stadtrat wählt die Sachverständige bzw. den Sachverständigen für Grabmäler. Diese bzw. dieser prüft die Entwürfe und stellt dem Bestattungs- und Friedhofamt Antrag auf Genehmigung oder Abweisung der Gesuche.

### **Beratungsstelle**

<sup>2</sup>Die oder der Sachverständige steht täglich während mindestens zwei Stunden für kostenlose Orientierung und Beratung in Grabmalfragen zur Verfügung. Es ist ihr oder ihm nicht gestattet, den Ratsuchenden einzelne Bildhauerinnen und Bildhauer oder Grabmalgeschäfte zur Berücksichtigung besonders zu empfehlen, dagegen werden auf Anfrage hin die Herstellerinnen und Hersteller der im vorhandenen Bildmaterial enthaltenen Grabmäler genannt.

### **Weitere Aufgaben der/des Sachverständigen**

<sup>3</sup>Die oder der Sachverständige tritt ausserdem in Wort und Schrift für die Hebung der Grabmalkultur ein; sie oder er verwaltet und ergänzt die Sammlung von Materialmustern sowie von Bildern und Diapositiven von Grabmälern und Gräberfeldern.

<sup>4</sup>Sie oder er steht der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Bestattungs- und Friedhofamtes für gemeinsame Augenscheine und Expertisen zur Verfügung.

## **Art. 6 Grabmalkommission, Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Stadtrat wählt die aus sieben Mitgliedern bestehende Grabmalkommission. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bildhauer- und Steinmetzmeister-Verbandes. Im Übrigen gehören ihr eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter dieses Verbandes, zwei freischaffende Bildhauerinnen bzw. Bildhauer sowie eine Gartenarchitektin bzw. ein Gartenarchitekt an. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bestattungs- und Friedhofamtes, die oder der Sachverständige für Grabmäler sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gartenbauamtes gehören ihr mit beratender Stimme an. Ausserdem werden zwei Ersatzleute gewählt. Dem Verband steht für seine Vertretung und die Ersatzperson das Vorschlagsrecht zu.<sup>3</sup>

### **Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme**

<sup>2</sup>Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bestattungs- und Friedhofamtes und die oder der Sachverständige für Grabdenkmäler nehmen an den Sitzungen der Grabmalkommission mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Für Kommissionsentscheide bedarf es der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 7 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Grabmalkommission ist Begutachtungsstelle. Dem Bestattungsamt zur Wiedererwägung ablehnender Entscheide eingereichte Grabmalentwürfe werden ihr zur Stellungnahme unterbreitet.

<sup>2</sup>Vor der Aufstellung neuer Grabmalbestimmungen ist die Grabmalkommission anzuhören.

<sup>3</sup>Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident kann die Grabmalkommission für Gutachten über Fragen der Grabmal- und Friedhofgestaltung beiziehen.

<sup>4</sup>Bei der Wahl der oder des Sachverständigen für Grabmäler steht der Kommission das unverbindliche Vorschlagsrecht an den Stadtrat zu.

## **Art. 8 Genehmigungsverfahren**

<sup>1</sup>Für jedes Grabmal ist dem Bestattungs- und Friedhofamt vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch in zwei Exemplaren auf vorgeschriebenem Formular mit vollständigen Angaben und einer Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen. Auf Verlangen der Prüfstelle sind Materialmuster, Schriftmuster oder andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

### **Prüfung**

<sup>2</sup>Das Bestattungs- und Friedhofamt überweist die Gesuche der bzw. dem Sachverständigen für Grabmäler zur Prüfung. Diese bzw. dieser klärt ab, ob die Entwürfe mit den Vorschriften übereinstimmen.

### **Mitteilung des Prüfungsentscheides**

<sup>3</sup>Nach Eingang des Berichtes der oder des Sachverständigen trifft das Bestattungs- und Friedhofamt seinen Entscheid. Bei Ablehnung ist er der oder dem Gesuchstellenden mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Einsprachefrist und der Einspracheinstanz.

## **Art. 9 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Bestattungs- und Friedhofamtes kann binnen 30 Tagen<sup>4</sup> mit begründeter Eingabe beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Einsprachen werden vorerst als Wiedererwägungsgesuche behandelt.

<sup>3</sup>Vor dem Entscheid kann die Grabmalkommission angehört werden.

## **B. Gemeinsame Bestimmungen für Grabmäler auf Gräbern aller Kategorien**

### **Art. 10 nur ein Grabmal je Grab**

Auf einem Grab soll in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden.

### **Art. 11 Zulässige Werkstoffe**

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise zugelassen:

Naturstein	Schmiedeeisen
Hartholz	Bronze

### **Art. 12 Anforderungen für Natursteine**

<sup>1</sup>Von den natürlichen Gesteinsarten kommen allgemein einheimische und ausländische Steine von geeigneter Struktur und unauffälliger farblicher Tönung, die ruhig wirken und sich in die Landschaft gut einfügen, in Betracht.

### **Erwünschte Grabsteinsarten**

<sup>2</sup>Erwünscht sind insbesondere Sandsteine, Muschelkalke, Kalksteine, graue und grüne Granite oder ihnen gleichgeartete Materialien.

### **Art. 13 Unzulässige Materialien**

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Porzellan, Glas, Email und ähnliche ungünstig wirkende Materialien.

#### **Art. 14 Liste der zulässigen Steinarten; Mustersammlung; Begutachtung von Materialfragen durch Grabmal-kommission**

Das Bestattungsamt führt eine Liste über die zulässigen Steinarten und verfügt über eine vollständige Mustersammlung. Wird eine auf der Liste nicht enthaltene Steinart gewünscht, ist dem Bestattungsamt mit dem Gesuch ein Muster im Format 15 x 10 cm einzureichen, das Eigentum der Behörde wird. Kann mit dem Bestattungsamt über die Zulassung des Materials keine Einigung erzielt werden, so hat die Grabmalkommission die Materialfrage zuhanden der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten zu begutachten.

#### **Art. 15 Materialeinheit**

<sup>1</sup>Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

#### **Ausnahmen**

<sup>2</sup>Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf geeignete Natursteinsockel gestellt werden.

#### **Art. 16 Keine massiven Einfassungen, keine Zutaten**

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

#### **Art. 17 Bearbeitung**

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei, fachgemäss und materialgerecht bearbeitet sein.

#### **Art. 18 Vorgeschriebene Bearbeitung**

Für bestimmte Materialien kann die Art der Bearbeitung vorgeschrieben werden. Derartige Bearbeitungsvorschriften müssen in der Liste gemäss Art. 14 enthalten sein.

#### **Art. 19 Unzulässige Steinbehandlung**

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist unzulässig.

## **Art. 20 Formen, Anforderungen**

<sup>1</sup>Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht, ernst und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein.

<sup>2</sup>Besonderes Gewicht wird auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse gelegt.

### **Freie Formen**

<sup>3</sup>Ausser Grabmälern in einfachen Grundformen sind Kreuze, Figuren, Plastiken und Urnen zugelassen.

### **Unzulässig**

Naturfelsen und Findlinge sowie felsenähnliche Steine, ferner solche mit unkünstlerisch unregelmässiger Umrisssform sowie in der Vorderfläche oder Kopfpforte eingeschweifte oder nach unten verjüngte Grabmäler, sodann Pultsteine und Liegeplatten in Kissen- und ähnlichen Formen sind unzulässig.

## **Art. 21 Gestaltung; erwünscht**

<sup>1</sup>Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, insbesondere seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Motiv oder Symbol ist erwünscht.

### **Unzulässig**

<sup>2</sup>Unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, unkünstlerische Porträtdarstellungen und nach Trauerkarten oder ähnlichen graphischen Vorlagen ausgeführte Darstellungen sind nicht gestattet.

## **Art. 22 Schrift und Schmuck**

<sup>1</sup>Der Schrifttext soll würdig sein.

<sup>2</sup>Schrift und Schmuckformen müssen sich in Material, Grösse, Art, Gestaltung und Farbe dem Grabmal harmonisch einfügen.

### **Anforderungen**

<sup>3</sup>Sie sind in einem anderen Material als das Grabmal nur ausnahmsweise zulässig.

### **Handwerkliche Ausführung der Schrift**

<sup>4</sup>Die Schrift soll handwerklich ausgeführt werden. Maschinell mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sind unzulässig.

### **Bronzeschrift**

Für aufgesetzte Schriften darf einzig Bronze verwendet werden. Ihre Zulassung bleibt jedoch auf Reihengrabmäler aus Hartgestein beschränkt.

### **Unzulässige Schriften und Schmuckformen**

<sup>5</sup>Unzulässig sind Blei- und andere Metallschriften, ferner aus metallenen oder metallisierten Plaketten, Symbolen und Ähnlichem bestehende Schmuckformen.

### **Keine Mosaik**

<sup>6</sup>Die Verwendung von Mosaiken an Grabmälern ist nicht gestattet. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist unzulässig. Für das Ausmalen gravierter Schriften sind unauffällige Farbtöne zu verwenden.

### **Art. 23 Kreuzsymbol**

Das Kreuz ist auf dem Grabmal axial in die Fläche zu setzen. Seine Ausführung in Bronze ist bei Grabmälern aus Hartgestein auf Reihengräbern zulässig, sofern auch die Inschrift in Bronze ausgeführt wird.

### **Art. 24 Ausführung von Wappen usw. in Stein**

Familienwappen, sämtliche Symbole (ausgenommen das Kreuz), Embleme, Berufsabzeichen usw. sind bei Grabmälern aus Stein in der Regel in den Stein einzuhauen (Gravur) oder erhaben auszuführen.

### **Art. 25 Angabe der Erstellerin bzw. des Erstellers auf Grabmal**

Die Erstellenden dürfen mit Zustimmung der Auftraggebenden auf dem Grabmal ihren Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## C. Besondere Bestimmungen für Reihengrabmäler

### Art. 26 Massvorschriften

<sup>1</sup>Stehende Grabmäler dürfen nachbezeichnete Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber Kl. I	110 cm	60 cm	40 cm
Urnengräber B	110 cm	60 cm	40 cm
Reihenurnengräber	90 cm	45 cm	30 cm
Reihengräber Kl. II	80 cm	40 cm	30 cm
Reihengräber Kl. III	60 cm	35 cm	25 cm

### Sockelhöhe

<sup>2</sup>Die aufgeführten Masse gelten einschliesslich des über Boden reichenden Teils des Sockels. Die Sockelhöhe über Boden darf höchstens 10 cm betragen. Durch die Gesamtform des Grabmals begründete höhere Sockel sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

### Überschreitungen der Maximalhöhen

<sup>3</sup>Bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stelen und ähnlichen, die Senkrechte betonenden Ausführungen ist für Grabmäler auf Gräbern der Klasse I, auf Urnengräbern B und Reihenurnengräbern eine Überschreitung der Maximalhöhen bis zu 10 cm, für solche der Gräber Klasse II und III bis zu 5 cm zulässig. Kreuze dürfen im Kreuzarm überdies eine Mehrbreite von 5 cm aufweisen.

<sup>4</sup>Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

<sup>5</sup>Die Dicke von Grabmälern aus Stein soll im Allgemeinen nicht weniger als 10 cm betragen.

### Art. 27 Masse für Platten

Für die Liegeplatten gelten folgende Masse:

Reihengräber Kl. I	minimal 50/40/5 cm
Urnengräber B	
Reihenurnengräber	einheitlich 50/40 cm, mind. 5 cm dick
Reihengräber Kl. II	
Reihengräber Kl. III	einheitlich 35/30 cm, mind. 5 cm dick

## **Flache Lage**

Die Liegeplatten sind möglichst flach zu legen.

## **Art. 28 Zusätzliche Schriftplatte**

Ausser einem stehenden Grabmal darf auf einem Reihengrab eine Schriftplatte angebracht werden, wenn wegen der Beisetzung mehrerer Aschenurnen im Grabe zusätzlicher Schriftraum benötigt wird.

## **Art. 29 Gemeinsames Grabmal**

Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal statthaft, das die für Reihengrabmäler geltenden Maximalmasse in der Regel nicht überschreiten darf. Ausserdem kann auf jedem Einzelgrab eine Schriftplatte gelegt werden.

## **D. Besondere Bestimmungen für Familiengrabmäler**

### **Art. 30 Formen**

Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Privatgrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

#### **Grabmäler in freier Form**

a) stehendes Denkmal in künstlerischer, freier Form (Kreuz, Urne, Figur usw.)

Masse:	maximale Höhe	180 cm
	maximale Breite	80 % der Grabbreite

#### **Blockgrabmäler**

b) stehendes Grabmal in Blockform (Querformat)

1. Familienurnengräber:

Masse:	Höhe einheitlich	80 cm
	Breite einheitlich	110 cm
	Dicke minimal	20 cm

2. Privatgräber für Erdbestattung:

Masse:	Höhe einheitlich	90 cm
	Breite minimal	130 cm
	Breite maximal	80 % der Grabbreite
	Dicke minimal	20 cm

Solche Grabmäler werden nur mit horizontalem oberem Abschluss bewilligt.

c) stehendes Grabmal in Blockform (Hochformat)

1. Familienurnengräber:

Masse:	Höhe bei horizontalem oberem Abschluss	
	einheitlich	110 cm
	Breite einheitlich	80 cm
	Dicke minimal	20 cm

2. Privatgräber für Erdbestattung:

Masse:	Höhe bei horizontalem oberem Abschluss	
	einheitlich	130 cm
	Breite einheitlich	90 cm
	Dicke minimal	20 cm

Stehende Grabmäler in Blockform (Hochformat) können bei stark abgedachtem Kopf oder Rundbogen-Kopf die Höhe um maximal 10 Prozent übersteigen.

### **Liegeplatten**

d) Liegeplatten, Hochformat, flachgelegt

Masse: einheitlich 115 x 70 cm, 12-15 cm dick.

### **Art. 31 erhöhte Anforderungen an Grabmäler in freier Form**

Bei der Beurteilung von Grabmälern in freier Form ist ein strenger künstlerischer Massstab anzulegen.

### **Art. 32 zusätzliche Schriftplatte**

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form, insbesondere eine Figur oder Plastik aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträgerin eine separate Liegeplatte zu verwenden.

### **E. Bestimmungen über die Erstellung von Grabmälern und die Ausführung von Namensinschriften auf Kosten der Stadt**

### **Art. 33 Denkmal für Gemeinschaftsgrab**

Für die Errichtung von Denkmälern auf Urnen-Gemeinschaftsgräbern sorgt das Hochbaudepartement in Verbindung mit dem Präsidialdepartement und dem Tiefbau- und Entsorgungsdepartement.

## **Art. 34 einfaches Grabmal auf Kosten der Stadt**

<sup>1</sup>Die Stadt errichtet auf ihre Kosten ein einfaches Denkzeichen auf den Gräbern mittellos und ohne Angehörige verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner. Die nähere Regelung trifft die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident nach Anhörung der Grabmalkommission.

### **Unentgeltliche Anbringung der Namensinschrift**

<sup>2</sup>Bei Beisetzung der Aschenurnen von solchen Verstorbenen in einer Nische oder einem Gemeinschaftsgrab sorgt die Stadt für das Anbringen der Namensinschrift.

## **F. Ausnahmebestimmungen**

### **Art. 35 Sonderbewilligungen aus ästhetischen Gründen**

Abweichungen von den Art. 20, 21, 23, 26, 27 und 30 können bewilligt werden, sofern besondere Gründe sie rechtfertigen und weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung der betreffenden Abteilung beeinträchtigt werden.

### **Art. 36 Anpassung an bestehende Verhältnisse bei Privatgrabmälern in alten Friedhöfen**

Für die Aufstellung von Grabmälern auf Privatgräbern in alten Friedhöfen und Friedhofabteilungen können Ausnahmen in bezug auf die Masse und Formen in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse gewährt werden.

## **G. Das Setzen der Grabmäler**

### **Art. 37 Überwachung des Setzens**

<sup>1</sup>Die Friedhofverwalterin bzw. der Friedhofverwalter überwacht in Verbindung mit dem Bestattungs- und Friedhofamt die Aufstellung von Grabmälern auf Reihen- und Privatgräbern.

<sup>2</sup>Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Bestattungs- und Friedhofamtes trifft die erforderlichen Anordnungen.

### **Art. 38 Nachkontrolle durch Sachverständige**

Die oder der Sachverständige unterzieht die frisch gesetzten Grabmäler innert eines halben Jahres einer Nachkontrolle.

### **Art. 39 Änderung oder Wegnahme beanstandeter Grabmäler**

<sup>1</sup>Das Bestattungsamt gibt Beanstandungen von Grabmälern den Erstellenden sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Kenntnis und veranlasst die Abänderung oder Wegnahme des Grabmals.

#### **Neue Genehmigung für Wiederaufstellung**

<sup>2</sup>Zurückgewiesene Grabmäler dürfen nach Änderung oder Umarbeitung nur auf Grund einer neu eingeholten Genehmigung wieder auf den Friedhof gebracht werden.

### **Art. 40 Arbeiten an bestehenden Grabmälern**

<sup>1</sup>Die beauftragten Handwerkerinnen und Handwerker haben sich für Arbeiten an bestehenden Grabmälern im Friedhof vor Beginn der Ausführung bei der Friedhofverwalterin bzw. beim Friedhofverwalter zu melden.

#### **Wegnahme von Grabmälern, Ausweis**

<sup>2</sup>Bei vorübergehender Wegnahme eines Grabmals ist bei der Friedhofverwalterin bzw. beim Friedhofverwalter eine Empfangsbescheinigung zu unterzeichnen. Für den Bezug eines endgültig zu entfernenden Grabmals bedarf es eines vom Bestattungsamt ausgestellten Ausweises, der der Friedhofverwalterin bzw. dem Friedhofverwalter von der Abholerin oder vom Abholer abzugeben ist.

#### **Meldepflicht bei Einsatz von Maschinen**

<sup>3</sup>Die Bildhauerin oder der Bildhauer hat die Friedhofverwalterin bzw. den Friedhofverwalter rechtzeitig zu verständigen, wenn für Setzarbeiten oder Reparaturen der Einsatz von Kranen oder ähnlichen Maschinen vorgesehen ist.

#### **Zeit der Ausführung von Arbeiten**

<sup>4</sup>Arbeiten dürfen während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals vorgenommen werden; ausgenommen sind der Freitagnachmittag, der Samstag und der einem kirchlichen Feiertag vorausgehende Werktag.

## **Art. 41 Frist für das Setzen von Grabmälern**

<sup>1</sup>Für das Setzen von Grabmälern auf Erdbestattungsgräbern wird eine Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Bestattung an festgesetzt.

<sup>2</sup>Für Urnengräber fällt diese Frist dahin, jedoch müssen sämtliche Reihengräber, mit Einschluss der Urnengräber B, bevor ein Grabmal aufgestellt werden darf, mindestens 10 Tage vorher mit Immergrün eingefasst worden sein.

### **Kein Setzen bei ungünstigen Bodenverhältnissen**

<sup>3</sup>Bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

## **Art. 42 Haftbarkeit der Bildhauerin bzw. des Bildhauers**

<sup>1</sup>Die Handwerkerinnen und Handwerker haften gegenüber der Stadt für Schäden, die durch das Setzen oder Instandstellen von Grabmälern verursacht werden.

### **Wiederherrichtungspflicht**

<sup>2</sup>Sie haben nach dem Aufstellen eines Grabmals die nötigen Wiederherrichtungs- und Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

## **Art. 43 Fundamentierung**

<sup>1</sup>Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgemäss verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein sowie vorn und hinten einen Vorsprung von wenigstens 5 cm aufweisen.

### **Kein Übergreifen auf Nachbargräber**

<sup>2</sup>Weder Grabungen noch Fundamente dürfen auf die Nachbargräber übergreifen.

## **H. Kontrolle und Unterhalt der Grabmäler**

### **Art. 44 Unterhaltungspflichtige**

<sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grabmäler und die im Gräberregister eingetragenen Besorgerinnen und Besorger der Gräber sind verpflichtet, die Grabmäler angemessen unterhalten zu lassen.

### **Ordentlicher Unterhalt**

<sup>2</sup>Der Unterhalt umfasst die Ausbesserung von Schäden sowie insbesondere das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender und umgestürzter Grabmäler.

### **Beizug einer Fachperson**

<sup>3</sup>Die Unterhaltspflichtigen haben eine Fachperson mit der Vornahme der Arbeiten zu beauftragen.

## **Art. 45 Regelmässige Kontrolle durch Bestattungsamt**

<sup>1</sup>Das Bestattungs- und Friedhofamt besorgt die regelmässige Kontrolle der Grabmäler, namentlich im Frühjahr nach der Schneeschmelze. Es hält die Hinterbliebenen zur Erfüllung der Unterhaltspflicht an.

### **Unterhalt zu Lasten der Stadt in besonderen Fällen**

<sup>2</sup>Die Stadt richtet beim Fehlen Unterhaltspflichtiger schadhafte Grabmäler auf ihre Kosten her. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung werden solche Grabmäler entfernt. Ohne Rücksicht auf die 20jährige Ruhefrist veranlasst das Bestattungsamt die Entfernung des Grabmals, sofern die Unterhaltspflichtigen auf dessen Instandstellung ausdrücklich verzichten.

## **I. Verfügung über Grabmäler nach amtlicher Aufhebung von Gräberfeldern**

### **Art. 46 Bezugsrecht der Eigentümerinnen und Eigentümer**

<sup>1</sup>Den Eigentümerinnen und Eigentümern des Grabmals oder den Besorgerinnen und Besorgern von Gräbern steht bei der Aufhebung von Reihengräberfeldern das Recht auf die Rücknahme des Grabmals zu. Das Bestattungsamt räumt für die Abholung eine angemessene Frist ein.

### **Nicht beanspruchte Steine gehen ins Eigentum der Stadt über**

<sup>2</sup>Die innert der festgesetzten Frist von den Hinterbliebenen nicht beanspruchten Grabmäler gehen ins Eigentum der Stadt über.

### **Verfügungsrecht des Bestattungsamtes**

<sup>3</sup>Das Bestattungs- und Friedhofamt verfügt über das zurückgebliebene Material. Es sorgt für die Beseitigung der Grabmäler und ist berechtigt, einzelne guterhaltene Steine ausnahmsweise an Minderbemittelte kostenlos abzugeben.

## **Art. 47 Aufhebung von Privatgräbern**

<sup>1</sup>Bei der Aufhebung von Privatgräbern nach Ablauf der Mietdauer oder auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sind die Mieterinnen und Mieter oder deren Rechtsnachfolgende zur Beseitigung des Grabmals nebst Fundamenten und Einfassungen verpflichtet.

### **Abräumung durch Bestattungsamt gegen Entgelt**

<sup>2</sup>Das Bestattungs- und Friedhofamt besorgt auf Wunsch und gegen Entgelt die erforderlichen Abräumungsarbeiten.

## **K. Strafbestimmungen**

### **Art. 48 Verwarnung**

<sup>1</sup>Grabmalerstellerinnen und Grabmalersteller sowie Hinterbliebene, die den vorstehenden Vorschriften, insbesondere der Genehmigungs- und Meldepflicht, nicht nachkommen, werden vom Bestattungs- und Friedhofamt unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen zunächst verwarnt.

### **Ordnungsbusse**

<sup>2</sup>Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident ahndet wiederholte Zuwiderhandlungen mit Ordnungsbussen.

### **Verbot der Ausführung von Arbeiten**

<sup>3</sup>Sie bzw. er kann fehlbaren Bildhauerinnen und Bildhauern, Handwerkerinnen und Handwerkern und ihren Angestellten in schwereren Fällen überdies die weitere Ausführung von Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen bis auf die Dauer eines Jahres untersagen.

## **L. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 49**

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1965 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. November 1917 samt Zusätzen.

### **Art. 50**

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

<sup>1</sup> BS 2, 397.

<sup>2</sup> AS 39, 49.

<sup>3</sup> Fassung gemäss StRB vom 4. Juni 1986; Inkraftsetzung auf den 1. September 1986.

<sup>4</sup> Ab 1. Januar 1998 gemäss geändertem Kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz.